

geschichtlichen Analysen (*credere, autoritas, ratio*) legt er den Grund für die Exegese des bei A. vorliegenden Sachproblems. Er betont mit Recht, daß A.s Begriffe vielschichtig und dynamisch, d. h. beziehungsreich sind und daher ein für sein Denken tragender Begriff jeweils nur in Konfrontierung mit dem ihm zugeordneten Gegenbegriff (z. B. *ratio* und *autoritas*) die ganze Sinnfülle hergibt. Er legt auch Gewicht darauf, einem Begriff nicht zuviel abzuverlangen und nicht etwa die mittelalterliche Begrifflichkeit in A. hineinzuinterpretieren. Unfertige und dunkle Begriffe müssen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht von späteren, weiterentfalteten und klareren Begriffen aus interpretiert werden, auch nicht von entfalteteren Begriffen eines späteren Augustinus aus. Wichtig ist auch die Bemerkung, daß die Begriffe situationsgeschichtlich untersucht werden müssen, d. h. ob sie polemisch, rhetorisch, kerygmatisch gebraucht werden. Vielleicht ist hier der Genauigkeit gelegentlich zuviel getan. So richtig es ist, daß man unentwickelte Begriffe nicht im Sinne der entwickelten deuten darf, so würde es doch den Entwicklungsgang manchmal noch verständlicher machen, wenn die Offenheit der früheren Begriffe für spätere stärker bloßgelegt würde.

Die mit größter Sorgfalt unternommene Begriffsuntersuchung ist höchst ergebnisreich. Es schälen sich drei Stufen der Sach-Entfaltung heraus, eine erste mehr intellektualistische, eine zweite mit stärkerer Betonung des voluntaristischen Elementes und eine dritte mit dem Einbau der Gnadenhaftigkeit des Glaubens. Diese drei Phasen sind nicht völlig voneinander getrennt. Sie spielen vielfältig ineinander. Es tritt jedoch das an zweiter und dritter Stelle genannte Element erst im Laufe der Zeit klarer in Erscheinung. Einen breiten Raum nimmt bei A. das Problem des Verhältnisses von *autoritas* und *ratio* bzw. *intellectus* ein. Das für A.s Denken Entscheidende liegt in der Formel: *nisi credideritis, non intellegitis*. Das *intellegere* ist dabei vor allem den zunächst im Glauben ergriffenen „ewigen Wahrheiten“ zugeordnet. Es fehlt auch nicht völlig bei den Ereignissen der Heilsgeschichte. Ihnen gegenüber hat jedoch der Glaube eine solche Dichte, daß hier das *intellegere* zurücktritt. Der Glaube und zwar der „rechte“ Glaube wird hierbei nicht nur verstanden als die die ewige Wahrheit vergegenwärtigende Kraft, sondern auch und vor allem als die den Geist für das „Einsehen“ reinigende Kraft. In der Durchführung dieser These zeigt sich A. in hohem Maße dem Neuplatonismus verpflichtet. In berechtigter Zurückweisung der von D. Pirson (Der Glaubensbegriff bei Augustin, ungedr. Erlanger Diss.) mit exegetischen Willkürlichkeiten und Gewalttätigkeiten ausgearbeiteten

Löhner, Magnus, OSB, *Der Glaubensbegriff des hl. Augustinus in seinen ersten Schriften bis zu den Confessiones*. Einsiedeln-Zürich-Köln, Benziger, 1955. 8°, 280 S. – Kart. 14,80 sfr. Die vorliegende Arbeit ist eine Dissertation der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Anselmiano in Rom. Der Vf. geht von der Beobachtung aus, daß es zwar viele Äußerungen zu dem augustinischen Glaubensbegriff gibt, aber keine zusammenfassende Untersuchung. Er beschränkt sich bewußt auf die genetische Darstellung des aug. Glaubensbegriffs, wie er sich in der Zeit zwischen der Bekehrung (386/7) und den *Confessiones* einschließlich (396/7), also in jenen zehn Jahren entwickelt hat, die für die Formung der augustinischen Theologie entscheidend waren. Bei der existenziellen Bedeutung des Glaubens im Denken und Leben des Kirchenvaters wird die Erforschung des aug. Glaubensverständnisses des Christentums überhaupt. Daß der Vf. hinter den *Confessiones* einen Einschnitt macht, ist wohl begründet. Denn in der von ihm behandelten Epoche werden alle Motive lebendig, die sich später zur ausgereiften Gestalt der aug. Theologie zusammenfügen. Löhner geht mit größter Vorsicht und Umsicht zu Werke. In vielfachen begriffs-

These, daß die Kirche im Glaubensbegriff Augustins keine maßgebende Rolle spiele, zeigt L. aus zahlreichen Texten, daß nach A. erst die im Glauben vollzogene Eingliederung in die Kirche das Heil wirke und verbürge. Die Gnade wird von A. seit seiner Beschäftigung mit den Paulinischen Schriften und deren subjektiver Aneignung in den Glaubensbegriff einbezogen. Sie hat nach ihm befreiende Bedeutung, indem sie den von der Sünde gefesselten Menschen für den Glauben freimacht. – Manche hilfreichen Hinweise hätte der Verfasser bei J. Ratzinger, *Volk und Haus Gottes in Augustinus Lehre von der Kirche* (München 1954) finden können. – Möge es dem Verfasser vergönnt sein, uns bald sein gründliches und umfassendes Werk mit einer Darstellung der augustinischen Glaubenslehre nach den *Confessiones* sowie der dogmengeschichtlichen Einordnung des aug. Glaubensverständnisses zu krönen.

München

Michael S c h m a u s